



Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Bruchbach“ (LSG CE 35) in der Gemeinde Winsen (Aller) und der Stadt Bergen im Landkreis Celle und der Stadt Celle vom 25.03.2021

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23, 32 Abs. 1 und 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220 ber. 2019 S. 26) wird im Einvernehmen mit der Stadt Celle verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bruchbach“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt im Naturraum „Südheide“ in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide und Wendland“. Es befindet sich in der Gemeinde Winsen (Aller) und der Stadt Bergen sowie mit kleinen Teilflächen im Stadtgebiet Celle und schließt im Süden an das Schutzgebiet „Entenfang Boye und Grodebach“ der Stadt Celle an. Das LSG „Bruchbach“ ist ein ca. 11 km langer Gewässerabschnitt des Heidebaches „Bruchbach“ (in der Örtlichkeit auch als Heidgraben oder Wittbeck bezeichnet) zwischen Eversen und Boye mit teilweise einbezogenen Nebengewässern (Unterlauf der Warmbeck und Unterlauf des Kohlenbachs) und Gräben wie dem Geilgraben, Auebereichen einschließlich der bachbegleitenden Uferlebensräume wie Staudenfluren, Gehölzbeständen, der Grünländer der Talauen und der Auenwälder, Bruchwälder und Moorwälder sowie der „Wittbecker Teiche“ mit ihren charakteristischen Tierarten wie dem Fischotter, Amphibien und Libellen.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen nicht mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Winsen (Aller), der Stadt Bergen sowie der Stadt Celle untere Naturschutzbehörde- und beim Landkreis Celle - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden. Wo das LSG nicht das Gewässer einschließlich seiner Gehölzbestände und breiteren Auenflächen beinhaltet, umfasst es eine Mindestbreite von jeweils 5 m



beidseitig ab der Uferlinie und einschließlich des Gewässers Bruchbachs sowie an der Warmbeck.

- (5) Teile des LSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes Nr. 301 „Entenfang Boye und Bruchbach“ (DE 3226-331) gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

In der Verordnungskarte sind die Flächen des LSG, die im FFH-Gebiet Nr. 301 liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.

- (6) Das LSG hat eine Größe von ca. 134 ha.

§ 2

Schutzzweck und Charakter

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG der Erhalt und die Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen nachfolgend näher bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und Ungestörtheit der Landschaft und wegen ihrer Bedeutung für die ruhige landschaftsbezogenen Erholung sowie für das Landschaftsbild.

Der Gebietscharakter des LSG Bruchbach ist geprägt durch den naturnahen bis mäßig ausgebauten kiesgeprägten Geestbach „Bruchbach“, mit guter Wasserqualität und ausgeprägter Wasservegetation sowie seiner Nebengewässer und seiner land- und forstwirtschaftlich genutzten Talniederung mit vielfach extensiver Grünlandnutzung sowie durch biotopvernetzende Hecken, Feldgehölze und Baumreihen. Fließgewässerbegleitende Auwälder wechseln mit offenen Bereichen mit Uferstaudenfluren und Röhrichten ab. Die „Wittbecker Teiche“ mit angrenzenden Moorwäldern sind Bestandteil des Schutzgebietes. Die autotypischen Lebensräume stellen in ihrer Ungestörtheit und Ruhe wichtige Lebensstätten für schutzbedürftige Arten dar.

- (2) Besonderer Schutzzweck des LSG ist:

1. der Erhalt und die Entwicklung des Bruchbachs als naturnaher kiesgeprägter, sommerkalter Heidebach mit guter bis sehr guter Wasserqualität, seiner Wasservegetation und seines naturnahen Uferbewuchses,
2. der Erhalt und die Entwicklung der anderen naturnahen Fließ- und Stillgewässer mit guter Wasserqualität,
3. der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Waldbereiche, insbesondere der Erlen-Eschen-Auwälder sowie -Galeriewälder, Erlen-Bruchwälder, Moorwälder und sonstiger Wälder aus standortheimischen Baumarten einschließlich naturnaher Waldränder und -säume sowie der Sümpfe, feuchten Hochstaudenfluren, Feucht- und Moorgebüsche, Feldgehölze und Einzelbäume,
4. der Erhalt und die Entwicklung von artenreichen Grünländern aller Art, insbesondere von artenreichem Feuchtgrünland und mesophilem Grünland,
5. der Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere des Fischotters, der Vögel wie Seeadler, Schwarzstorch, Kranich und Eisvogel, der Fischbiozönose, der Amphibien, der Libellen, der Heuschrecken, der Tag- und Nachtfalter sowie



ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten; bei den Tieren als Lebensraum mit Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten, Jagdrevier sowie barrierefreien und deckungsreichen Wanderkorridoren,

6. der Erhalt und die Entwicklung der besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens und in Bezug auf Ruhe und Ungestörtheit für die Sicherung der hierauf angewiesenen Arten und Lebensgemeinschaften,
 7. der Erhalt und die Entwicklung der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten gem. § 2 Abs. 4 dieser Verordnung.
- (3) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Bruchbachs“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Entenfang Boye und Bruchbach trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 301 „Entenfang Boye und Bruchbach“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände, insbesondere
1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **91D0* Moorwälder**
als naturnahe, strukturreiche, möglichst unzerschnittene Wälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten, mit einem möglichst unbeeinträchtigten Wasserhaushalt sowie naturnahem Relief, möglichst intakter Bodenstruktur und mit lebensraumtypischen Baumarten in einer mosaikartigen Struktur, zumindest in Teilen unbewirtschafteten Moorwäldern, aus möglichst allen Entwicklungsphasen und einer lebensraumtypischen Strauch-, Kraut- und Moosschicht sowie einem kontinuierlich ausreichendem Anteil an Altholz, Habitatbäumen sowie starkem liegendem sowie stehendem Totholz. Die charakteristischen Arten wie Moor-Birke (*Betula pubescens*), Kiefer (*Pinus sylvestris*), Gagel (*Myrica gale*), Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Torfmoose (*Sphagnum ssp.*) kommen in stabilen Populationen vor,
 - b) **91E0* Auenwälder mit Erle und Esche**
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-Eschen-Auwälder mit Übergängen zu Erlen-Bruchwäldern möglichst aller Altersstufen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, weitgehend intakter Bodenstruktur, einem Anteil forstlich nicht genutzter Wälder, lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich ausreichenden Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Quellen, Tümpel, Verlichtungen, feuchte Senken). Die charakteristischen Arten wie Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*), Gegenblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*), Winkelsegge (*Carex remota*), Großes Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) sowie Fischotter (*Lutra lutra*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*) kommen in stabilen Populationen vor,
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation**
als naturnahe kiesgeprägte Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen überwiegend unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem uferbegleitenden Auwald- und Gehölzbereich sowie gut entwickelter flutender



Wasservegetation an besonnten Stellen. Die charakteristischen Arten wie Sumpf-Wasserstern (*Callitriche palustris* agg.), Schmalblättriger Merk (*Berula erecta*), Einfacher Igelkolben (*Sparganium emersum*), Flutender Wasserhahnenfuß (*Ranunculus fluitans*), Pinselblättriger Wasserhahnenfuß (*Ranunculus penicillatus*) sowie Fischotter (*Lutra lutra*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Groppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*), Zweigesteifte Quelljungfer (*Cardulegaster boltonii*), Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) kommen in stabilen Populationen vor,

b) **6430 Feuchte Hochstaudenfluren**

als artenreiche und neophytenfreie Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) sowie allenfalls lückigem Gehölzbewuchs an Gewässern und feuchten Waldrändern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Sumpf-Ziest (*Stachis palustris*) sowie Fischotter (*Lutra lutra*) und Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) kommen in stabilen Populationen vor,

3. der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) **Fischotter (*Lutra lutra*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher barrierefreier Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, stellenweise gehölzbestandene Ufer mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hohe Gewässergüte, Fischreichtum) sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraums mit gefahrenfreien Wandermöglichkeit entlang von Fließgewässern im Sinne des Biotopverbunds (z. B. Bermen, Umfluter, Gewässerrandstreifen),

b) **Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher, besonnener Fließgewässer mit stabiler, feinsandig-kiesiger Gewässer-sole und Flachwasserbereichen vegetationsfreien Sandbänken und hoher Gewässergüte als Lebensraum der Libellen-Larven sowie Erhalt und Förderung einer strukturreichen Gewässerumgebung als Jagdlebensraum,

c) **Bachneunauge (*Lampetra planeri*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in einem naturnahen, durchgängigen, stellenweise gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Bruchbach, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufs ermöglichen,

d) **Groppe (*Cottus gobio*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in einem naturnahen, durchgängigen, teilweise gehölzbestandenen, sauerstoffreichen, sauberen und lebhaft strömenden Bruchbach, mit unverbauten Ufern und einer reich strukturierten Sohlstruktur und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (Totholz, Kiese, Steine). Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

- (5) Eine natur- und landschaftsverträgliche Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft gem. § 5 BNatSchG hat für den Erhalt des LSG „Bruchbach“ mit seinem Natura 2000-Gebiet und die



Entwicklung der einzelnen Bestandteile des Schutzgebietes eine zentrale Bedeutung. Die Umsetzung der vorgenannten Schutzzwecke und Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote und Schutzbestimmungen

- (1) Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG sowie der Bestimmungen gem. § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck inklusive den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes zuwiderlaufen.

Darüber hinaus sind gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, auch dann, wenn sie von außen in das Gebiet hineinwirken. § 33 Abs. 1a BNatSchG ist zu beachten.

- (2) Im LSG sind neben den Verboten und Einschränkungen aus anderen gültigen Rechtsvorschriften insbesondere die nachfolgenden Handlungen der Abs. 3 bis 7 verboten.
- (3) **Allgemein** ist es verboten:
1. ohne Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde zu lagern, zu campen oder zu zelten,
 2. ohne Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde Feuer zu machen oder zu grillen,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen; das Verbot gilt nicht für:
 - a) Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) Bedienstete des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben,
 - d) Personen bei der Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht,
 - e) Personen bei der Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde,
 4. Hunde unangeleint, an Schleppeinen oder an Leinen, die länger als 5 m sind, laufen zu lassen; das Verbot gilt nicht für:
 - a) Jagd- und Diensthunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes,
 - b) Herden- und Hüteschutzhunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes,
 5. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,



6. Pflanzen aller Art und Pilze oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln; davon ausgenommen sind die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung nach den Maßgaben der Abs. 4 und 5,
7. Maßnahmen zur Beseitigung und zum Management von invasiven gebietsfremden Arten ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde,
8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
9. zum Schutz grundwasserabhängiger Biotope und Lebensräume ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde
 - a) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
 - b) Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen; davon ausgenommen ist die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern gem. § 25 WHG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 NWG zum Viehtränken sowie für Übungen der Feuerwehr,
 - c) den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann; davon ausgenommen sind die Unterhaltung und Instandsetzung von Drainagen nach den Maßgaben des Abs. 4,
 - d) Gewässer aktiv zu verändern, zu überbauen, zu verrohren oder sonst zu beeinträchtigen,
10. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
11. zum Schutz der Biotope und der Arten sowie der Biotopvernetzungsstrukturen
 - a) Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Weidengebüsche, Röhricht, Seggenrieder, Brachflächen, Ruderalfluren oder Wegeseitenräume ohne Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde in eine andere Nutzungsart zu überführen, erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 - b) Rück- und Pflegeschnitte von Bäumen, Hecken, Gebüsch und sonstigen Gehölzbeständen in der freien Landschaft zwischen dem 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres durchzuführen; außerhalb dieser Zeit hat der Rück- und Pflegeschnitt möglichst schonend zu erfolgen,
 - c) Röhrichtbestände in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
12. gem. Anhang I der FFH-Richtlinie geschützte Lebensraumtypen oder Lebensräume von Arten des Anhang II auch indirekt oder schleichend zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
13. Wege und Straßen
 - a) unter Verwendung von Teer- oder Asphaltaufbrüchen zu unterhalten, soweit dieses Material an dieser Stelle noch nicht eingebaut worden ist,
 - b) ohne Anzeige einen Monat vorher beim Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde instand zu setzen oder zu erneuern,
 - c) ohne Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde neu zu bauen oder wesentlich zu ändern,



14. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde, zu errichten, zu erweitern oder ihre Nutzung zu ändern; das Verbot gilt nicht für:
 - a) die Errichtung und Unterhaltung von Weidezäunen und Viehtränken in ortsüblicher Weise im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
 - b) jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze, Ansitze nach den Maßgaben des Abs. 6,
 15. bauliche Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, ohne Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde instand zu setzen,
 16. Bohrungen aller Art ohne Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde niederzubringen,
 17. Windenergieanlagen oder Mobilfunkmasten im LSG und in einem Umkreis von 100 m zu errichten,
 18. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde durchzuführen; das Verbot gilt nicht für:
 - a) Veranstaltungen, die ausschließlich auf Wegen einschließlich gekennzeichnete Wander-, Reit- und Radwege, stattfinden,
 - b) tradierte Veranstaltungen im bisherigen Umfang unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2,
 19. Schutzhütten und Rastplätze ohne Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde zu errichten oder wesentlich zu ändern; die Unterhaltung und Instandsetzung ist freigestellt,
 20. die Gewässer zu befahren und außerhalb der tradierten Badestellen zu baden,
 21. eine Grundräumung oder Krautung des Bruchbachs oder der Warmbeck ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde durchzuführen; die sonstige ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. und III. Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2, des Maßnahmen- und Managementplanes und des Artenschutzes ist freigestellt,
 22. ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde unbemannte Luftfahrzeuge aller Art (z. B. Flugmodelle, Drohnen), Drachen zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballone, Hängegleiter, Gleitschirme, Hubschrauber) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) bezüglich der Mindestflughöhen bemannter Luftfahrzeuge sowie die Befugnisse der Bundeswehr und der Nato-Streitkräfte nach § 30 Luftverkehrsgesetz (LuftVG); das Verbot gilt nicht für
 - a) den Drohneneinsatz zwecks Kitz- und Jungtierrettung,
 - b) den Drohneneinsatz durch Behörden im Rahmen der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben
 23. Erstaufforstungen ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde durchzuführen,
 24. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderer Sonderkulturen ohne Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde vorzunehmen,
- (4) Im Bereich der **ordnungsgemäßen Landwirtschaft** ist eine Bewirtschaftung außerhalb der unter Nr. 1 und 2 genannten und in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen sowie in den



nicht dargestellten linienhaften Flächen des Gewässerrandstreifens in der bisherigen Nutzungsform ohne Beachtung der folgenden Vorgaben sowie ohne Beachtung der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG verboten.

1. Vorgaben für die rechtmäßig bestehenden und in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen:
 - a) Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden,
 - b) keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere keine Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und zur Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Drainagen ist zulässig,
 - c) eine Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nr. 2 ist zulässig.
2. Vorgaben für die in der maßgeblichen Karte als Grünland dargestellten Flächen:
 - a) keine Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der landwirtschaftlich ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden; im Bereich von Weiden mit bestehenden ortsfesten Einzäunungen ist die Uferrandstreifen-Regelung nicht einzuhalten,
 - c) keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
 - d) eine Instandsetzung von Drainagen ist nur nach Anzeige mindestens zehn Werktage vorher beim Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde; die Unterhaltung von bestehenden Drainagen zulässig,
 - e) die Errichtung neuer Viehunterstände nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde; die Unterhaltung und Instandsetzung ist freigestellt.

Von den unter Nr. 1 und 2 formulierten Bewirtschaftungsauflagen darf nicht abgewichen werden, auch, wenn diese Flächen zuvor an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.

Auf Antrag kann der Landkreis Celle oder die Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Regelungen der in Nummer 1 und 2 genannten Bewirtschaftungsauflagen zustimmen.

- (5) Im Bereich der **ordnungsgemäßen Forstwirtschaft** im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG ist es verboten, Waldflächen ohne Beachtung der folgenden Vorgaben zu nutzen.
 1. Vorgaben für Waldflächen, die keinen der maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen 91E0* oder 91D0* darstellen:
 - a) kein Umbau von Laubwaldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie keine Umwandlung von Laub- in Nadelwald,



- b) keine aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im LSG,
 - c) kein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde; ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher dem Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen wurde,
 - d) keine Entwässerungsmaßnahme ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde,
 - e) kein Neu- oder Ausbau von Wegen ohne Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde,
2. Vorgaben für Waldflächen, die einen der maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen (LRT) 91E0* und 91D0* (siehe Anlage 2) darstellen:
- a) kein Kahlschlag und die Holzentnahme erfolgt nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen haben die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander,
 - c) keine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) keine Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. ohne Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als Naturschutzbehörde,
 - e) keine Düngung,
 - f) keine Bodenbearbeitung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) keine Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; beim Lebensraumtyp 91D0* erfolgt keine Bodenschutzkalkung,
 - h) kein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden; kein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher dem Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen wurde,
 - i) keine Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg kalkfreiem, milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) kein Neu- oder Ausbau von Wegen ohne Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde,
 - k) keine Entwässerungsmaßnahme ohne Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde,
 - l) keine aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im LSG,



- m) beim Lebensraumtyp 91D0* ist eine mehr als einzelstammweise Holzentnahme nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde zulässig,
- n) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) bleibt ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten oder wird entwickelt,
 - ab) werden je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen werden auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen markiert; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - ac) werden je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen,
 - ad) bleiben auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten oder werden entwickelt,
 - o) bei künstlicher Verjüngung werden ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät,

Maßnahmen nach Nr. 1 Buchstabe c) und d) sowie Nr. 2 Buchstaben f) - k) und m) sind freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der vom Landkreis Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung erstellt worden ist.

(6) Im Bereich der **ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd** ist es verboten,

- 1. eine Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Kirrungen und Hegebüschen,
 - b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, dies umfasst nicht Befestigungen mit Erdankern, Holzpfählen oder Ähnlichem sowie
 - c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen,

auf Flächen, die ein besonders geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG oder einen in der maßgeblichen Karte dargestellten Lebensraumtyp gem. Anhang I der FFH-Richtlinie darstellen ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als Naturschutzbehörde vorzunehmen; auf den übrigen Flächen ist die Neuanlage der in Nr. 1 b-c) genannten Fälle freigestellt, wenn sie in ortsüblicher landschaftsangepasster Art erstellt werden,

- 2. die Fangjagd mit Totschlagfallen auszuüben,
- 3. Lebendfallen so einzusetzen und auszustatten, dass sie zu einer Gefährdung von Fischotter führen können; zum anschließenden Abfangen von Wild aus Lebendfallen sind Totschlagfallen zulässig; bei der Fallenjagd sind nur abgedunkelte Lebendfallen (z. B. einklappige Betonrohr- oder Kastenfallen, jedoch keine Drahtgeflechte) erlaubt, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden.

(7) Im Bereich der **ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung** und Teichwirtschaft gemäß § 5 Abs. 4 BNatSchG unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im



Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der am und im Gewässer vorkommenden Vegetation, **ist es verboten**,

1. in Fließgewässern Fischbesatzmaßnahmen **ohne Beachtung der** Grundsätze des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung vorzunehmen,
2. Futtermittel in Fließgewässer einzubringen; nicht unter das Verbot fällt das maßvolle Einbringen von Lockfutter zum Angeln,
3. ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde befestigte Angelplätze einzurichten,
4. Fanggeräte und Fangmittel einzusetzen, die zu einer Gefährdung des Fischotters (einschließlich seiner Jungtiere) oder tauchender Vogelarten führen können,
5. fischereilich genutzte Teiche ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde zu entleeren, solange der Austrag von Sand, Schlamm, Nährstoffen, nährstoffbelastetes und/ oder erwärmtes Wasser sowie nicht gewässertypischen und/oder invasiven Arten in Fließgewässer nicht unterbunden wird; im Übrigen ist die ordnungsgemäße Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche freigestellt.

Die Wiederaufnahme der fischereilichen Nutzung ist auf den zwischenzeitlich als Acker genutzten Flächen der „Wittbecker Teiche“ gemäß den Vorgaben des § 3 Abs. 7 Nr. 5 mit vorheriger Anzeige beim Landkreis Celle als Naturschutzbehörde zulässig.

- (8) Die Zustimmung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf Antrag vom Landkreis Celle oder der Stadt Celle als Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die Handlung nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck gem. § 2 der Verordnung zuwiderläuft. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Eine Zustimmung der Naturschutzbehörde ersetzt nicht eine aus anderen Rechtsgrundlagen erforderliche Genehmigung, sondern ist ergänzend dazu erforderlich.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG unter Berücksichtigung ggf. vorhandener Einzelfallregelungen sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu beachten.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 4 Zulässige Handlungen

- (1) Nicht erfasst von den Verboten und Schutzbestimmungen des § 3 sind, unbeschadet anderer gültiger Rechtsvorschriften und der Rechte Dritter, der Abs. 2 Nr. 1 bis 10.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Baden an den tradierten Badestellen unter größtmöglicher Schonung der Uferböschung und -vegetation sowie des Gewässerbetts im Bereich der Ortschaft Eversen,
 2. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und genutzten Grundstücken im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar, soweit innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nicht mehr als ein Drittel der Länge einer zusammenhängenden Hecke auf den Stock gesetzt wird,



3. das Fällen von Bäumen oder das fachgerechte Entfernen von Ästen, soweit dies zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist, unter Beachtung der Anforderungen des Artenschutzrechts,
4. die Errichtung oder Änderung von Messanlagen im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes,
5. Maßnahmen zur Gefahrenforschung im Rahmen der Altlastensanierung und Kampfmittelbeseitigung sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Verkehrssicherung,
6. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme,
7. die Unterhaltung von Brücken sowie die Unterhaltung und Instandsetzung an sonstigen rechtmäßig bestehenden Anlagen,
8. die imkereiliche Nutzung ohne bauliche Anlagen. Bei der Errichtung und Instandsetzung ortsfester Bienenkörbe sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Nr. 14 dieser Verordnung zu beachten,
9. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des LSG, die mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde oder durch diese durchgeführt werden,
10. Maßnahmen zum Zwecke des Monitoring/ der Bestandskontrolle sind im Rahmen der Hegeverpflichtungen unter größtmöglicher Schonung der Gewässersohle.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Celle oder die Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGB-NatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann der Landkreis Celle oder die Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden, durch den Landkreis Celle oder die Stadt Celle als Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, es erfolgt eine vorherige Abstimmung:



1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile und
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt, Pflege- und Entwicklungsplan oder Bewirtschaftungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen; es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten sowie
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen; es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden, in § 2 genannten FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden, in § 2 genannten FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG und
 4. geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen, wenn die Entwicklungsmaßnahmen über den reinen Erhalt, für den eine Verpflichtung besteht, hinausgehen. Ihre Durchführung bedarf der Zustimmung des Landkreises Celle oder der Stadt Celle als Naturschutzbehörde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Zustimmung gem. § 3 Abs. 8, eine Freistellung gem. § 4 oder eine Befreiung gem. § 5 dieser Verordnung vorliegt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer gem. § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Ge-



biets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südheide im Landkreis Celle“ vom 15.06.2016 (66/N-332-321-CE 25/31) sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Südheide im Gebiet der Stadt Celle" vom 16.06.2016 im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, beim Landkreis Celle als zuständige Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Celle, den 29.03.2021
Landkreis Celle - Der Landrat
66/N 332-303/11-301

gez. Wiswe

L. S.